

SATZUNG

über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hockenheim bietet bei genügender Beteiligung in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschulen als öffentliche Einrichtung an. Voraussetzung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gruppe von mindestens 15 Schülern bzw. *von 6 Schülern bei der erweiterten Betreuung eingerichtet werden kann*.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.

§ 2

Zweck

Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen, am Vormittag einer Halbtagesbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

§ 3

Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein Unterricht stattfinden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

§ 4

Zeitlicher Umfang

1. Die Betreuung findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag, *unmittelbar vor und nach dem Unterricht*, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt. *Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich*.
2. In den Ferien kann bei Bedarf eine Ferienbetreuung für maximal 20 Arbeitstage eingerichtet werden. Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag durchgehend statt. *Die Betreuungszeiten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen*. Die Anmeldung für die *normale, die erweiterte sowie die Ferienbetreuung* hat vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.

§ 5 Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Stadt. Die Schulleiter können jedoch nach Vereinbarung mit dem Schulträger die Aufsicht übernehmen.

§ 6 Raumfrage

Die Betreuung kann in freien Schulräumen stattfinden. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann der Schulträger in Benehmen mit dem Schulleiter auf Mehrzweckräume, Kursräume und Klassenzimmer zurückgreifen.

§ 7 Aufnahme/Abmeldung

Alle Schüler, die in dem Bezirk der Grundschule wohnen, können an dem Angebot teilnehmen. In begrenztem Rahmen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auch Schüler, die außerhalb eines Schulbezirkes der Grundschule mit Betreuung wohnen, nach Absprache mit dem Schulleiter dieser Grundschule zuweisen.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Schulträgers während des Schuljahres möglich (z.B. Wegzug).

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der unterrichtsergänzenden Betreuung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
3. Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
4. Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird.
5. Bei Abmeldung (Wegzug) eines Kindes sind die Gebühren bis Ende des Monats zu entrichten.
6. Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers zur unterrichtsergänzenden Betreuung.
8. Die Benutzungsgebühren sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten.

§ 9 Mittagessen

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern.

Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeiten gegen Entgelt anzubieten.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

§ 11 Sonstiges

Die Betreuung an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist keine schulische Veranstaltung. Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Betreuung ernsthaft stören, können vom Träger ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss durch den Träger ist auch möglich, wenn bei den Gebühren ein Rückstand von 2 Monaten besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2000 außer Kraft.

Hockenheim, den 23.12.2004
gez.
Dieter Gummer
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 02.06.2017 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2017. In Kraft getreten am 01.09.2017. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 21.06.2017. Inhalt: Änderung Anlage.

2. Änderungssatzung vom 13.07.2022 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2022. In Kraft getreten am 12.09.2022. Veröffentlicht auf der Hockenheimer Homepage am 19.07.2022. Inhalt: Änderung Anlage.

ANLAGE

zur Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Gemäß § 8 der Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule sind für die Benutzung des Betreuungsangebots Gebühren zu erheben.

Diese betragen:

	Betreuung 7.00 – 13.30	Betreuung 7.00 – 14.30
a) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen pro Kind und Monat für das 1. Kind	69,00 €	97,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.	52,00 €	73,00 €
b) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (ca. 20 Arbeitstage je Ferienblock) gemäß § 4 Abs. 2 sind sowohl für die Betreuung an Ostern als auch in den Sommerferien jeweils für das 1. Kind	90,00 €	99,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme zu entrichten.	67,00 €	74,00 €